

Informationsblatt zur Abwasserentsorgung

über die technischen Vorschriften und Bestimmungen für den Bau von privaten und gewerblichen Entwässerungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken in der Stadt Schleswig, welche die Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung - Eigenbetrieb der Stadt Schleswig (nachfolgend Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung genannt) vertreten

Wichtige Hinweise für Bauende:

Bitte übergeben Sie dieses Informationsblatt an Ihren Bauleiter/Ihre Bauleiterin.

Für die Einhaltung und Umsetzung der nachfolgenden Hinweise sind Sie als Bauherr/in verantwortlich.

1. Verpflichtend für den Bau von Entwässerungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken ist/sind
 - a) die Satzung der Stadt Schleswig für Abwasserbeseitigung.
 - b) die Normen DIN 1986-100, 1986-30, DIN 1986 Teil 4, DIN EN 752, DIN EN 12056 und DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung.
 - c) die Auflagen der Anschlussgenehmigung gemäß § 11 der Abwassersatzung, sowie die Grüneintragungen in dem geprüften Entwässerungsantrag.
2. Falls baubedingt Abweichungen des genehmigten Entwässerungsantrags erforderlich sind,
 - a) muss vom/von der zuständigen Bauleiter/in rechtzeitig eine entsprechende Genehmigung bei der Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung schriftlich beantragt werden.
 - b) wird die Zustimmung erst nach erneuter Prüfung erteilt.
3. Vorhandene private oder gewerbliche Entwässerungseinrichtungen, die nicht den technischen Bestimmungen der Grundstücksentwässerung der Stadt Schleswig entsprechen, sollten in Ihrem Interesse abgeändert oder fachgerecht saniert werden. Die Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung übernimmt keine Haftung für den Entwässerungsbestand (Verlauf und Zustand) ab der Grundstücksgrenze.
4. Schmutz- und Regenwasser müssen in getrennten Leitungen in den dafür vorgesehenen öffentlichen Abwasserkanal abgeleitet werden (Trennsystem). Die Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung übernimmt keine Haftung für das neu erstellte Abwassersystem ab der Zuständigkeitsgrenze gemäß gültiger Abwassersatzung.
5. Alle Entwässerungsanlagen und Bauteile müssen den Anforderungen genügen, die an sie gestellt werden. Es dürfen nur solche Bauteile und Formstücke verwendet werden, die der DIN 1986-100 und DIN EN 12056 entsprechen. Alle neu verlegten Leitungen müssen auf Dichtheit (Luft- oder Wasserdichtheitsprüfung nach DIN EN 1610) untersucht werden.
6. Alle Entwässerungsbauteile, -leitungen und Sohlgerinne von Reinigungsöffnungen und Schächten sind mit natürlichem Gefälle zu entwässern. Sie müssen so eingerichtet werden, dass durch eine frostfreie Gründung der Betrieb nicht gestört wird. Außerdem sind die Leitungen außerhalb von Gebäuden in frostfreier Tiefe einzubauen. Als frostfrei anzunehmen ist das Maß von Geländeoberkante bis zum Scheitel der Grundleitungen. Diese Tiefe sollte mindestens 80 cm betragen.
7. Die Grundstückskontrollschächte müssen als Endschächte der Abwasserleitungen auf dem Grundstück nahe der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche angeordnet werden. Die Grundstückskontrollschächte sind im Außenbereich auf dem Grundstück gemäß DIN 4034-1 Teil 1 begehbar und mit einer Beton-Guss-Abdeckung herzustellen. Dabei ist der Schmutzwasserschacht mit einem Durchlaufsohlgerinne und der Regenwasserschacht mit einem Sandfang mit Tauchkrümmer auf der Ablaufseite auszubilden. Die Kanaldeckel erfordern Be- und Entlüftungsöffnungen, zusätzlich ist ein verzinkter Schmutzfang notwendig. Da die Kontrollschächte den Beauftragten der Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung jederzeit zugänglich sein müssen, dürfen die Deckel nicht abgedeckt werden.



8. Die Anschlusskanäle vom Grundstückskontrollschacht bis hin zum städtischen Hauptkanal im öffentlichen Verkehrsbereich müssen jeweils mit der Dimension DN 150 sowie einem Gefälle von mindestens 1 % hergestellt werden. Für den Anschlusskanal von Schmutz- und Regenwasser sind Kunststoffvollwandrohre der Qualität PP SN16 zu verwenden.
9. Sofern die offene Baugrube des Anschlusskanals im öffentlichen Verkehrsbereich liegt, muss eine Abnahme durch die Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung erfolgen (bei geöffneter Baugrube). Für die Baugrube der Anschlusskanäle ist grundsätzlich ein Bodenaustausch durchzuführen. Die Tiefbauarbeiten sind durch eine zertifizierte Fachfirma auszuführen.
10. Der Anschluss an den öffentlichen Hauptkanal ab DN 400 Steinzeug bzw. DN 300 Beton kann im Anbohrverfahren hergestellt werden. Eine Alternative dazu ist der nachträgliche Einbau eines Reparatur-Abzweigers im Hauptleitungsbereich. Er entspricht im Material und Dimension dem vorhandenen Hauptkanal. Der Abzweiger muss im vorhandenen Hauptkanal mit beidseitigen Rohrverbinder-Manschetten angeschlossen werden.
11. Die Dimension der Grundleitungen im Außenbereich sollen einen Durchmesser von mindestens DN 100 im Schmutzwasser und mindestens DN 150 im Regenwasser haben. Die Mindestfließgeschwindigkeit soll 0,5 m/sec betragen. Das entspricht 1 % Gefälle. Die maximale Fließgeschwindigkeit darf 2,5 m/sec nicht überschreiten.
12. Bei größeren Höhenunterschieden ist für Schmutz- und Regenwasser ein äußerer Sohlabsturz außerhalb des Kontrollschachtes vorzusehen. Dabei muss die Grundleitung vor dem Absturz als Trockenlauf mit Reinigungsöffnung an den Schacht angebunden sein.
13. Unsere Empfehlung: Versehen Sie alle Grundleitungen nach Bedarf innerhalb und außerhalb von Gebäuden mit Reinigungsöffnungen (Kontrollschächten). Sie sind bis Durchmesser DN 150 im Abstand von maximal 40 m vorgeschrieben. Bei Leitungen mit Nennweiten \geq DN 200 muss mindestens alle 60 m ein Kontrollschacht mit Reinigungsöffnung hergestellt werden.
14. Alle Rohrarten und Materialien, die inner- und außerhalb des Gebäudes zugelassen sind, sind in der DIN 1986 Teil 4 festgelegt (Grundstücksentwässerung). Betonrohre dürfen nur für Regenwassergrundleitungen verbaut werden.
15. Jeder Grundstückseigentümer ist für seinen Schutz selbst verantwortlich:
 - a) Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation in die Anschlusskanäle und Grundleitungen (Bitte beachten Sie den § 16 der Abwassersatzung der Stadt Schleswig)
 - b) Fallleitungen auf dem Grundstück
 - c) Regenwasserzisterne / Versickerung
16. Der Anschluss von Drainageleitungen an die Entwässerungsanlage des Grundstücks ist nicht zulässig. Der Einbau einer Regenwasserwassernutzungsanlage (z. B. einer Zisterne) ist bei einem Fassungsvermögen ab zwei Kubikmeter auf die Berechnungsfläche der Niederschlagswassergebühr anrechenbar.
17. Grundsätzlich muss das Oberflächenwasser auf dem Grundstück gesammelt und in die Regenwasserkanalisation abgeleitet werden. Ausgewiesene Sondergebiete können von dieser Regelung abweichen.
18. Sofern Regenwasser versickert werden soll, ist dieses im Entwässerungsantrag anzugeben und die Dimensionierung gemäß der angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Flächen zu belegen. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Versickerungsfähigkeit des Bodens vorliegt. Die Kosten für diesen Nachweis trägt der Eigentümer. Die Versickerung muss im Vorfeld mit der Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung abgestimmt werden. Das Risiko der Versickerung liegt beim Grundstückseigentümer.
19. Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage führt die Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung eine Sichtprüfung durch. Die Entwässerungsanlage muss den Anforderungen der erteilten Anschlussgenehmigung entsprechen.

Bitte berücksichtigen Sie:

Die Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung übernimmt keine Haftung für die Grundstücksentwässerung.

Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie Ihre Anlage zur Grundstücksentwässerung anders herstellen als in dieser Anschlussgenehmigung vorgeschrieben (§ 111 Absatz 11 Landeswassergesetz).

Sie haben noch Fragen zu diesem Informationsblatt oder zu Ihrer Genehmigung?

Dann wenden Sie sich bitte an die Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung. Wir stehen Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite.